

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 9

40. Jahrgang

11. Januar 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
97/C 9/01	Urteil des Gerichtshofes vom 15. Oktober 1996 in der Rechtssache C-298/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Halberstadt): Annette Henke gegen Gemeinde Schierke und Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ („Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Übertragung bestimmter Verwaltungsaufgaben einer Gemeinde auf eine dazu von mehreren Gemeinden gegründete Körperschaft“)	1
97/C 9/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 17. Oktober 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-283/94, C-291/94 und C-292/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln): Denkavit Internationaal BV (C-283/94), VITIC Amsterdam BV (C-291/94) und Voormeer BV (C-292/94) gegen Bundesamt für Finanzen (Harmonisierung des Steuerrechts — Körperschaftssteuer — Mutter- und Tochtergesellschaften)	1
97/C 9/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-329/93, C-62/95 und C-63/95: Bundesrepublik Deutschland u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Bürgschaft, die von öffentlichen Stellen indirekt zugunsten eines Schiffbauunternehmens zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens eines anderen Sektors gewährt wird — Diversifizierung der Tätigkeiten des Empfängerunternehmens — Rückforderung)	2
97/C 9/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-435/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Rotterdam): Francina Johanna Maria Dietz gegen Stichting Thuiszorg Rotterdam („Gleiches Entgelt für männliche und weibliche Arbeitnehmer — Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem — Anspruch auf Zahlung einer Altersrente — Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer“)	2

97/C 9/05	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-86/94 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven): H. J. A. M. van Iersel (Konkursverwalter der Pluimveën wildverwerkende industrie De Venhorst BV) gegen Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij (Untersuchungen und Hygienekontrollen — Umstände, unter denen ein Unternehmen verpflichtet ist, die mit der Zerlegung verbundene Gebühr zu zahlen)	3
97/C 9/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-217/94 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria di primo grado Bozen): Eismann Alto Adige Srl gegen Ufficio IVA Bozen (Mehrwertsteuer — Auslegung des Artikels 22 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG — Gleichbehandlung der inländischen Umsätze und der von den Steuerpflichtigen zwischen Mitgliedstaaten bewirkten Umsätze)	4
97/C 9/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-317/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Value Added Tax Tribunal): Elida Gibbs Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise (Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Preiserstattungs- und Preisnachlaßgutscheine — Besteuerungsgrundlage)	4
97/C 9/08	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-32/95 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Lisrestal — Organização Gestão de Restaurantes Colectivos, Lda u. a. (Europäischer Sozialfonds — Entscheidung, einen zunächst gewährten Zuschuß zu kürzen — Verletzung der Verteidigungsrechte — Anspruch der Betroffenen auf Anhörung)	5
97/C 9/09	Urteil des Gerichtshofes vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des niederländischen Raad van State): Aannemersbedrijf P. K. Kraaijeveld BV u. a. gegen Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland (Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten)	5
97/C 9/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-73/95 P: Viho Europe BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Parker Pen Ltd (Wettbewerb — Konzerne — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag)	6
97/C 9/11	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-76/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Royale belge SA (Beamte — Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten)	6
97/C 9/12	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-91/95 P: Roger Tremblay, Harry Kestenberg und Syndicat des exploitants de lieux de loisirs (SELL) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Wettbewerb — Zurückweisung einer Beschwerde — Fehlendes Gemeinschaftsinteresse)	7
97/C 9/13	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. November 1996 in der Rechtssache C-221/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzungsverfahren — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/263/EWG — Telekommunikation — Telekommunikationsendeinrichtungen — Gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 9/14	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 7. November 1996 in der Rechtssache C-77/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen): Bruna-Alessandra Züchner gegen Handelskrankenkasse (Ersatzkasse) Bremen (Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Richtlinie 79/7/EWG — Erwerbsbevölkerung)	8
97/C 9/15	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. November 1996 in der Rechtssache C-262/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG betreffend die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer)	8
97/C 9/16	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. November 1996 in der Rechtssache C-315/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 93/48/EWG, 93/49/EWG, 93/52/EWG, 93/61/EWG und 93/85/EWG)	9
97/C 9/17	Urteil des Gerichtshofes vom 12. November 1996 in der Rechtssache C-84/94: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland gegen Rat der Europäischen Union (Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung — Nichtigkeitsklage)	10
97/C 9/18	Rechtssache C-359/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura Circondariale Pavia vom 17. Oktober 1996 in dem bei ihr anhängigen Strafverfahren gegen Luigi Bazzan, Agostino Traverso und Adriano Calvini	10
97/C 9/19	Rechtssache C-361/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Köln vom 29. August 1996 in dem Rechtsstreit Société Générale des Grandes Sources d'Eaux Minérales Françaises gegen Bundesamt für Finanzen	11
97/C 9/20	Rechtssache C-362/96: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 13. November 1996	11
97/C 9/21	Rechtssache C-363/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Catania, Erste Zivilkammer, vom 14. Oktober 1996 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit ISFA SpA gegen Ministero delle Finanze	11
97/C 9/22	Rechtssache C-364/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 21. Oktober 1996 in dem Rechtsstreit Verein für Konsumenteninformation gegen Österreichische Kreditversicherungs AG	12
97/C 9/23	Rechtssache C-365/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Kammergerichts, Berlin, vom 30. Oktober 1996 in dem Rechtsstreit 1. Ruhrgas AG, 2. Thyssengas GmbH gegen Bundeskartellamt	12
97/C 9/24	Rechtssache C-369/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunal de première instance Huy auf das Urteil des Tribunal correctionnel Huy vom 29. Oktober 1996 in dem Strafverfahren Staatsanwaltschaft gegen J. C. Arblade und Arblade & Fils SARL	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 9/25	Rechtssache C-374/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Düsseldorf vom 13. November 1996 in dem Rechtsstreit Florian Vorderbrüggen gegen Hauptzollamt Bielefeld	15
GERICHT ERSTER INSTANZ		
97/C 9/26	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 8. November 1996 in der Rechtssache T-120/89 (92), Stahlwerke Peine-Salzgitter AG (nunmehr umfirmiert in Preussag Stahl AG) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kostenfestsetzung)	15
97/C 9/27	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 12. November 1996 in der Rechtssache T-47/96: Syndicat départemental de défense du droit des agriculteurs (SDDDA) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Untätigkeitsklage — Unzulässigkeit) ...	15
97/C 9/28	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. November 1996 in der Rechtssache T-272/94: Claude Brulant gegen Europäisches Parlament (Beamte — Beförderung — Verfahrensmißbrauch)	16
97/C 9/29	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. November 1996 in der Rechtssache T-135/95, „Z“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Anfechtungsklage — Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst — Artikel 59 und 60 des Statuts — Ärztliche Bescheinigungen — Arbeitsunfähigkeit)	16
97/C 9/30	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 21. November 1996 in der Rechtssache T-53/96, Syndicat des producteurs de viande bovine de la coordination rurale u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsame Agrarpolitik — Tierseuchenrechtliche Dringlichkeitsmaßnahmen — Schadensersatzklage — Unvorhersehbare Schäden — Unzulässigkeit)	16
97/C 9/31	Rechtssache T-171/96: Klage der Comafrika SpA und der Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Oktober 1996	17
97/C 9/32	Rechtssache T-172/96: Klage des Yannick Chevalier-Delanoue gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. Oktober 1996	18
97/C 9/33	Rechtssache T-174/96: Klage des Ernesto Brognieri gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 1996	18
97/C 9/34	Rechtssache T-175/96: Klage des Georges Berthu gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. November 1996	19
97/C 9/35	Rechtssache T-177/96: Klage des Mario Costacurta gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. November 1996	19
97/C 9/36	Rechtssache T-179/96: Klage des J. Antonissen gegen die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. November 1996	20
97/C 9/37	Rechtssache T-194/96: Klage der Mireille Meskens gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 27. November 1996	20

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Oktober 1996

in der Rechtssache C-298/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Halberstadt): Annette Henke gegen Gemeinde Schierke und Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“⁽¹⁾

(„Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Übertragung bestimmter Verwaltungsaufgaben einer Gemeinde auf eine dazu von mehreren Gemeinden gegründete Körperschaft“)

(97/C 9/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-298/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Arbeitsgericht Halberstadt in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Annette Henke gegen Gemeinde Schierke und Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 26) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und J. L. Murray sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet (Berichterstat-ter), G. Hirsch und H. Ragnemalm — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlas-sen:

Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvor-schriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unter-nehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, daß der Begriff „Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen“ nicht die Übertragung von Verwal-

tungsaufgaben einer Gemeinde auf eine Verwaltungsgemeinschaft erfaßt, wie sie im Ausgangsrechtsstreit erfolgt ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 351 vom 10. 12. 1994, S. 10.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 17. Oktober 1996

in den verbundenen Rechtssachen C-283/94, C-291/94 und C-292/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln): Denkavit Internationaal BV (C-283/94), VITIC Amsterdam BV (C-291/94) und Voormeer BV (C-292/94) gegen Bundesamt für Finanzen⁽¹⁾

(Harmonisierung des Steuerrechts — Körperschaftssteuer — Mutter- und Tochtergesellschaften)

(97/C 9/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-283/94, C-291/94 und C-292/94 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Finanzgericht Köln in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Denkavit Internationaal BV (C-283/94), VITIC Amsterdam BV (C-291/94) und Voormeer BV (C-292/94) gegen Bundesamt für Finanzen vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mit-gliedstaaten (ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 6) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kam-merpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida und der Richter L. Sevón, D. A. O. Edward, P. Jann (Berichterstat-ter) und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 17. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Mitgliedstaat darf die Gewährung der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vorgesehenen Steuervergünstigung nicht davon abhängig machen, daß die Muttergesellschaft im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung mindestens so lange, wie es dem von ihm nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie festgesetzten Zeitraum entspricht, einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens 25% besessen hat. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu regeln, wie die Einhaltung dieser Mindestbeteiligungszeit gemäß den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren durchgesetzt werden soll. Jedenfalls verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu, die Vergünstigung sofort zu gewähren, wenn die Muttergesellschaft sich einseitig verpflichtet, die Mindestbeteiligungszeit einzuhalten.
2. Hat ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht, so können sich die Muttergesellschaften vor den nationalen Gerichten unmittelbar auf die durch Artikel 5 Absätze 1 und 3 dieser Richtlinie begründeten Rechte berufen, sofern sie die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzte Mindestbeteiligungszeit einhalten.
3. Ein Mitgliedstaat ist nach dem Gemeinschaftsrecht nicht verpflichtet, einer Muttergesellschaft einen Schaden zu ersetzen, den sie dadurch erlitten hat, daß er bei der Umsetzung der Richtlinie rechtswidrigerweise vorgeschrieben hat, daß die nach Artikel 3 Absatz 2 festgesetzte Mindestbeteiligungszeit im Zeitpunkt der Ausschüttung der Gewinne, für die die Steuervergünstigung nach Artikel 5 vorgesehen ist, bereits zurückgelegt sein muß.

(¹) ABl. Nr. C 351 vom 10. 12. 1994, S. 8 und 10.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in den verbundenen Rechtssachen C-329/93, C-62/95 und C-63/95: Bundesrepublik Deutschland u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Staatliche Beihilfen — Bürgschaft, die von öffentlichen Stellen indirekt zugunsten eines Schiffbauunternehmens zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens eines anderen Sektors gewährt wird — Diversifizierung der Tätigkeiten des Empfängerunternehmens — Rückforderung)

(97/C 9/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-329/93, C-62/95 und C-63/95, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigter: Ernst Röder), Hanseatische Industrie-Beteiligungen GmbH

(Rechtsanwalt: Gerhard Wiedemann) und Bremer Vulkan Verbund AG (Prozeßbevollmächtigter: Hans-Jürgen Rabe) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Ben Smulders und Jürgen Grunwald) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 93/412/EWG der Kommission vom 6. April 1993 über eine Beihilfe der deutschen Regierung an die HIBEG und von der HIBEG über die Krupp GmbH an die Bremer Vulkan AG zur Erleichterung des Verkaufs der Krupp Atlas Elektronik GmbH durch die Krupp GmbH an die Bremer Vulkan AG (ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 43) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter C. N. Kakouris (Berichterstatter) und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 93/412/EWG der Kommission vom 6. April 1993 über eine Beihilfe der deutschen Regierung an die HIBEG und von der HIBEG über die Krupp GmbH an die Bremer Vulkan AG zur Erleichterung des Verkaufs der Krupp Atlas Elektronik GmbH durch die Krupp GmbH an die Bremer Vulkan AG wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 222 vom 18. 8. 1993, S. 8, und ABl. Nr. C 137 vom 3. 6. 1995, S. 9.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-435/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Rotterdam): Francina Johanna Maria Dietz gegen Stichting Thuiszorg Rotterdam (¹)

(„Gleiches Entgelt für männliche und weibliche Arbeitnehmer — Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem — Anspruch auf Zahlung einer Altersrente — Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer“)

(97/C 9/04)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-435/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Kantongerecht Rotterdam (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit, Francina Johanna Maria Dietz gegen Stichting Thuiszorg Rotterdam vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 119 EWG-Vertrag sowie des dem Vertrag über die Europäische Union beigefügten Protokolls Nr. 2 zu Artikel 119 des Vertrags zur

Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini (Berichterstatter), der Richter J. L. Murray und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 119 EWG-Vertrag und somit unter das in diesem Artikel niedergelegte Diskriminierungsverbot. Diese Auslegung hängt weder vom Zweck der nationalen Rechtsvorschriften ab, nach denen der Anschluß an ein solches Rentensystem für obligatorisch erklärt werden kann, noch davon, daß der Arbeitgeber gegen die Entscheidung, diesen Anschluß für obligatorisch zu erklären, Beschwerde eingelegt hat, oder davon, daß bei den Arbeitnehmern eine Untersuchung im Hinblick auf die mögliche Beantragung einer Befreiung von der Anschlußpflicht durchgeführt worden ist.
2. Die zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils Barber (C-262/88) gilt weder für den Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende noch für den Anspruch auf Zahlung einer Altersrente im Fall eines Arbeitnehmers, der unter Verstoß gegen Artikel 119 des Vertrags vom Anschluß an ein solches System ausgeschlossen worden ist.
3. Die Verwalter eines Betriebsrentensystems sind ebenso wie der Arbeitgeber gehalten, Artikel 119 des Vertrags zu beachten, und der diskriminierte Arbeitnehmer kann seine Ansprüche unmittelbar gegen diese Verwalter geltend machen.
4. Ein Arbeitnehmer, der Anspruch auf den rückwirkenden Anschluß an ein Betriebsrentensystem hat, kann sich der Zahlung der Beiträge für den betreffenden Anschlußzeitraum nicht entziehen.
5. Die nationalen Vorschriften über die Rechtsbehelfsfristen des innerstaatlichen Rechts können den Arbeitnehmern entgegengehalten werden, die ihren Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem oder auf Zahlung einer Altersrente geltend machen, sofern sie für diese Art von Rechtsbehelfen nicht weniger günstig sind als für entsprechende Rechtsbehelfe des innerstaatlichen Rechts und sofern sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung eingeräumten Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.
6. Das dem Vertrag über die Europäische Union beigelegte Protokoll Nr. 2 zu Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat keine Auswirkung auf den Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem oder auf den Anspruch auf Zahlung einer Altersrente im Fall eines Arbeitnehmers, der unter Verstoß gegen Artikel 119 des Vertrags vom Anschluß an ein Betriebsrentensystem ausgeschlossen

worden ist; für diese Ansprüche ist weiterhin das Urteil vom 13. Mai 1986 in der Rechtssache C-170/84 (Bilka) maßgebend.

(¹) ABl. Nr. C 338 vom 15. 12. 1993, S. 12.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-86/94 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven): H. J. A. M. van Iersel (Konkursverwalter der Pluimveeën wildverwerkende industrie De Venhorst BV) gegen Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij (¹)

(Untersuchungen und Hygienekontrollen — Umstände, unter denen ein Unternehmen verpflichtet ist, die mit der Zerlegung verbundene Gebühr zu zahlen)

(97/C 9/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-86/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit H. J. A. M. van Iersel (Konkursverwalter der Pluimvee- en wildverwerkende industrie De Venhorst BV) gegen Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 24) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. L. Murray (Berichterstatter), der Richter C. N. Kakkouris und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG ist dahin auszulegen, daß der in dieser Vorschrift genannte Gebührenanteil nur für Fleisch fällig ist, das in der Produktionsphase zwischen der Schlachtung des Tieres und der Einlagerung des Fleisches tatsächlich entbeint oder zerlegt worden ist.

(¹) ABl. Nr. C 120 vom 30. 4. 1994, S. 14.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-217/94 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria di primo grado Bozen): Eismann Alto Adige Srl gegen Ufficio IVA Bozen⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Auslegung des Artikels 22 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG — Gleichbehandlung der inländischen Umsätze und der von den Steuerpflichtigen zwischen Mitgliedstaaten bewirkten Umsätze)

(97/C 9/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-217/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Commissione tributaria di primo grado Bozen (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Eismann Alto Adige Srl gegen Ufficio IVA Bozen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 22 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) in der Fassung des Artikels 28h, der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1) eingefügt wurde, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter C. N. Kakouris und G. Hirsch (Berichterstatter) — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 22 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung des Artikels 28h, der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen eingefügt wurde, ist dahin auszulegen, daß er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die für Waren, die ausschließlich innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats befördert werden, die Ausstellung von Begleitpapieren vorschreibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 275 vom 1. 10. 1994, S. 15.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-317/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Value Added Tax Tribunal): Elida Gibbs Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Preiserstattungs- und Preisnachlaßgutscheine — Besteuerungsgrundlage)

(97/C 9/07)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-317/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Value Added Tax Tribunal London in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Elida Gibbs Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter C. N. Kakouris (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) und Teil C Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 ist dahin auszulegen, daß dann, wenn ein Hersteller einen Preisnachlaßgutschein ausgibt, der zu dem auf dem Gutschein angegebenen Betrag beim Hersteller oder auf dessen Kosten zugunsten des Einzelhändlers einlösbar ist, wenn der Gutschein, der im Zuge einer Verkaufsförderungsaktion an einen potentiellen Kunden ausgegeben wird, beim Kauf eines bestimmten Artikels durch den Kunden von dem Einzelhändler angenommen werden darf, wenn der Hersteller diesen Artikel zum „Erstlieferantenpreis“ unmittelbar an den Einzelhändler verkauft hat und wenn dieser den Gutschein beim Verkauf des Artikels an den Kunden annimmt, ihn dem Hersteller vorlegt und den angegebenen Betrag erhält, die Besteuerungsgrundlage der Herstellerpreis abzüglich des auf dem Gutschein angegebenen und erstatteten Betrages ist. Dies gilt auch dann, wenn der Hersteller die Artikel zuerst an einen Großhändler statt unmittelbar an einen Einzelhändler geliefert hat.
2. Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) und Teil C Absatz 1 der Sechsten Richtlinie ist dahin auszulegen, daß dann, wenn der Hersteller im Zuge einer Verkaufsförderungsaktion Artikel zum „Herstellerpreis“ unmittelbar an einen Einzelhändler verkauft, wenn ein Preis-

erstattungsgutschein für einen auf der Verpackung dieser Artikel angegebenen Betrag dem Kunden, der den Kauf eines dieser Artikel nachweist und die anderen auf dem Gutschein abgedruckten Bedingungen erfüllt, das Recht gibt, ihn dem Hersteller vorzulegen und dafür den angegebenen Betrag zu erhalten, und wenn ein Kunde einen derartigen Artikel von einem Einzelhändler kauft, den Gutschein dem Hersteller vorlegt und den angegebenen Betrag erhält, die Besteuerungsgrundlage der Herstellerpreis abzüglich des auf dem Gutschein angegebenen und erstatteten Betrages ist. Dies gilt auch dann, wenn der Hersteller die Artikel zuerst an einen Großhändler statt unmittelbar an einen Einzelhändler geliefert hat.

der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass, am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*
2. *Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 87 vom 8. 4. 1995, S. 5.

(¹) ABl. Nr. C 386 vom 31. 12. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-32/95 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Lisrestal — Organização Gestão de Restaurantes Colectivos, Lda u. a. (¹)

(Europäischer Sozialfonds — Entscheidung, einen zunächst gewährten Zuschuß zu kürzen — Verletzung der Verteidigungsrechte — Anspruch der Betroffenen auf Anhörung)

(97/C 9/08)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-32/95 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Ana Maria Alves Vieira und Nicholas Khan) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1994 in der Rechtssache T-450/93 (Lisrestal u. a./Kommission, Slg. 1994, II-1177) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Lisrestal — Organização Gestão de Restaurantes Colectivos, Lda, Gesellschaft portugiesischen Rechts mit Sitz in Almada (Portugal), GTI — Gabinete Técnico de Informática, Lda, Gesellschaft portugiesischen Rechts mit Sitz in Lissabon, Lisnico — Serviço Marítimo Internacional, Lda, Gesellschaft portugiesischen Rechts mit Sitz in Almada, Rebocalis — Rebocagem e Assistência Martítima, Lda, Gesellschaft portugiesischen Rechts mit Sitz in Almada, Gaslimpo — Sociedade de Desgasificação de Navios, SA, Gesellschaft portugiesischen Rechts im Sitz in Almada, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Manuel Rodrigues, Lissabon, Zustellungsbevollmächtigter: Ângelo Alves Azevedo, 61, rue de Gasperich, Luxemburg, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Richter C. N. Kakouris in Wahrnehmung

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-72/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des niederländischen Raad van State): Aannemersbedrijf P. K. Kraaijeveld BV u. a. gegen Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland (¹)

(Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten)

(97/C 9/09)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-72/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom niederländischen Raad van State in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Aannemersbedrijf P. K. Kraaijeveld BV u. a. gegen Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40) und die Verpflichtung eines nationalen Gerichts, die Einhaltung einer Richtlinie sicherzustellen, die unmittelbare Wirkung besitzt, auf die sich ein einzelner jedoch nicht berufen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. L. Murray und L. Sevón (Berichterstatter), der Richter C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, G. Hirsch und M. Wathelet — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Begriff Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten in Anhang II Nummer 10 Buchstabe e) der*

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist dahin auszulegen, daß darunter auch bestimmte Arten von Arbeiten an einem Deich an Wasserwegen fallen.

2. Der Begriff Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten in Anhang II Nummer 10 Buchstabe e) der Richtlinie 85/337/EWG ist dahin auszulegen, daß darunter nicht nur die Anlage eines neuen Deichs fällt, sondern auch die Änderung eines bestehenden Deichs durch seine Verlegung, Verstärkung und/oder Verbreiterung, die Ersetzung eines Deichs durch einen neuen an derselben Stelle, der unter Umständen stärker und/oder breiter ist als der bisherige Deich, oder auch eine Kombination mehrerer dieser Sachverhalte.

3. — Artikel 4 Absatz 2 und Anhang II Nummer 10 Buchstabe e) der Richtlinie 85/337/EWG sind dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat, der die Kriterien und/oder Schwellenwerte für die Bestimmung von Deichprojekten so festlegt, daß in der Praxis alle Deichprojekte von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen wären, den Ermessensspielraum überschreitet, über den er nach den Artikeln 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 der Richtlinie verfügt, es sei denn, aufgrund einer pauschalen Beurteilung aller ausgenommenen Projekte wäre davon auszugehen, daß bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

— Ist ein Gericht nach dem nationalen Recht verpflichtet oder berechtigt, von Amts wegen die sich aus einer zwingenden innerstaatlichen Vorschrift ergebenden rechtlichen Gesichtspunkte aufzugreifen, die die Parteien nicht geltend gemacht haben, so hat es im Rahmen seiner Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen, ob die Gesetzgebungs- oder Verwaltungsorgane des Mitgliedstaats innerhalb des in den Artikeln 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Ermessensspielraums geblieben sind, und dies im Rahmen der Prüfung der Nichtigkeitsklage zu berücksichtigen.

— Ist dieser Ermessensspielraum überschritten und haben die nationalen Bestimmungen insoweit außer Betracht zu bleiben, so ist es Sache der Träger öffentlicher Gewalt des Mitgliedstaats, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, damit die Projekte im Hinblick darauf geprüft werden, ob bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, und, wenn dies der Fall ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen unterzogen werden.

(¹) ABl. Nr. C 119 vom 13. 5. 1995, S. 8.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-73/95 P: Viho Europe BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Parker Pen Ltd (¹)

(Wettbewerb — Konzerne — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag)

(97/C 9/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-73/95, Viho Europe BV (Bevollmächtigter: Werner Kleinmann), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 12. Januar 1995 in der Rechtssache T-102/92 (Viho/Kommission, Slg. 1995, II-17), anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Bernd Langeheine), unterstützt durch Parker Pen Ltd, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter C. N. Kakouris und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: R. Grass — am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Rechtsmittelfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 137 vom 3. 6. 1995, S. 10.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-76/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Royale belge SA (¹)

(Beamte — Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten)

(97/C 9/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-76/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Julian Currall, Beistand: Rechtsanwalt Jean-Luc Fagnart) gegen Royale belge SA (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt François van der

Mensbrugge) wegen Zahlung des Kapitalbetrags, den die Kommission einem ihrer Beamten gemäß Artikel 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wegen einer Berufskrankheit schulden könnte, durch die Versicherer, erläßt der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter C. N. Kakouris und P. J. G. Kapteyn (Berichterstat-ter) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 24. Oktober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die SA Royale belge, die Assurances Générales de France SA, die Caisse nationale de Prévoyance, die Mutuelles du Mans, die Assurantie van de Belgische Boerenbond SA, die Hannover SA, die Securitas AG und die Condor werden verurteilt, an die Kommission 25 794 194 bfrs zuzüglich 8 % Zinsen seit dem 6. Mai 1994 zu zahlen.
2. Die SA Royale belge, die Assurances Générales de France SA, die Caisse nationale de Prévoyance, die Mutuelles du Mans, die Assurantie van de Belgische Boerenbond SA, die Hannover SA, die Securitas AG und die Condor tragen die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 159 vom 24. 6. 1995, S. 13.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 24. Oktober 1996

in der Rechtssache C-91/95 P: Roger Tremblay, Harry Kestenbergh und Syndicat des exploitants de lieux de loisirs (SELL) gegen Kommission der Europäischen Gemein-schaften (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Zurückweisung einer Beschwerde — Fehlendes Gemeinschaftsinteresse)

(97/C 9/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-91/95 P, Roger Tremblay, Harry Kestenbergh und Syndicat des exploitants de lieux de loisirs (SELL) (Prozeßbevollmächtigter: Jean-Claude Fourgoux), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 24. Januar 1995 in der Rechtssache T-5/93 (Tremblay u. a./Kommission, Slg. 1995, II-185) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbe-teiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Giuliano Marengo und Gérard de Ber-

gues), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwir-kung des Präsidenten der Vierten Kammer J. L. Murray in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn (Berichterstat-ter), G. Hirsch und H. Ragnemalm — Gene-ralanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 24. Ok-tober 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführer tragen die Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 189 vom 22. 7. 1995, S. 6.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. November 1996

in der Rechtssache C-221/94: Kommission der Europäi-schen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxem-burg (¹)

(Vertragsverletzungsverfahren — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/263/EWG — Telekommunikation — Tele-kommunikationsendeinrichtungen — Gegenseitige Aner-kenning ihrer Konformität)

(97/C 9/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-221/94, Kommission der Europäi-schen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Anders C. Jessen und Jean-François Pasquier) gegen Großherzogtum Luxem-burg (Bevollmächtigter: Nicolas Schmit) wegen Feststel-lung, daß das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrich-tungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1) und insbesondere aus deren Artikel 17 verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen, hilfsweise, indem es der Kommission diese Maßnahmen nicht unverzüglich mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini (Be-richterstat-ter), der Richter J. L. Murray, C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. November 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität und insbesondere aus deren Artikel 17 verstoßen, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(¹) ABL Nr. C 254 vom 10. 9. 1994, S. 10.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. November 1996

in der Rechtssache C-77/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen): Bruna-Alessandra Züchner gegen Handelskrankenkasse (Ersatzkasse) Bremen(¹)

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Richtlinie 79/7/EWG — Erwerbsbevölkerung)

(97/C 9/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-77/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bruna-Alessandra Züchner gegen Handelskrankenkasse (Ersatzkasse) Bremen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABL Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24) und der für die Amtshaftung geltenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten L. Sevón (Berichtstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet und P. Jann — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. November 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, daß er sich nicht auf eine Person erstreckt, die eine in der Betreuung

ihres behinderten Ehegatten bestehende unentgeltliche Tätigkeit ausübt, gleichviel welchen Umfang diese Tätigkeit hat und welche Kenntnisse für ihre Ausübung erforderlich sind, wenn die betreffende Person dafür weder eine Erwerbstätigkeit aufgegeben noch die Arbeitssuche unterbrochen hat.

(¹) ABL Nr. C 174 vom 8. 7. 1995, S. 2.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. November 1996

in der Rechtssache C-262/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland(¹)

(Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG betreffend die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer)

(97/C 9/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-262/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Götz zur Hausen als Bevollmächtigter, gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ministerialrat Ernst Röder, Bundesministerium für Wirtschaft, als Bevollmächtigter, wegen Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um den folgenden Richtlinien, insbesondere deren Artikel 3, nachzukommen:

- der Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (ABL Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29),
- der Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABL Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1),
- der Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse (ABL Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49),
- der Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für

Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11) und

- der Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. Nr. L 181 vom 9. 7. 1986, S. 16),

hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter J. L. Murray (Berichterstatter), C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 7. November 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus

- der Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse,
- der Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen,
- der Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse,
- der Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan und
- der Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG

verstoßen, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um diesen Richtlinien, insbesondere deren Artikel 3, nachzukommen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. November 1996

in der Rechtssache C-315/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik⁽¹⁾
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 93/48/EWG, 93/49/EWG, 93/52/EWG, 93/61/EWG und 93/85/EWG)

(97/C 9/16)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-315/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Eugenio de March) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Professor Umberto Leanza, Beistand: Ivo Braguglia), wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus

- der Richtlinie 93/48/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7. 10. 1993, S. 1),
- der Richtlinie 93/49/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7. 10. 1993, S. 9),
- der Richtlinie 93/52/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/556/EWG über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 21),
- der Richtlinie 93/61/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 zur Aufstellung der Tabelle mit den Anforderungen an Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7. 10. 1993, S. 19) und
- der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. Nr. L 259 vom 18. 10. 1993, S. 1)

und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter J. L. Murray, C. N. Kakouris (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass

(¹) ABl. Nr. C 248 vom 23. 9. 1995, S. 9.

— am 7. November 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus*

— Artikel 10 der Richtlinie 93/48/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates,

— Artikel 8 der Richtlinie 92/49/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates,

— Artikel 2 der Richtlinie 93/52/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/556/EWG über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei ihrer Einfuhr aus Drittländern und

— Artikel 7 der Richtlinie 93/61/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 zur Aufstellung der Tabelle mit den Anforderungen an Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates

verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen.

2. *Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 315 vom 25. 11. 1995, S. 11.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. November 1996

in der Rechtssache C-84/94: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland gegen Rat der Europäischen Union⁽¹⁾

(Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung — Nichtigkeitsklage)

(97/C 9/17)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-84/94, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: John E. Collins, unterstützt durch Michael J. Beloff und Eleanor

Sharpston) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Antonio Sacchetti, Jill Aussant und Sophia Kyriakopoulou), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto Navarro González und Miguel Bravo-Ferrer Delgado, Abogado del Estado), durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Nicholas Khan) und durch das Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Jan Devadder) wegen Nichtigerklärung der Richtlinie 93/104/EWG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. Nr. L 307 vom 13. 12. 1993, S. 18), hilfsweise des Artikels 4, des Artikels 5 Absätze 1 und 2, des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 7 dieser Richtlinie, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), J. L. Murray und L. Sevón sowie der Richter C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 12. November 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung wird für nichtig erklärt.*

2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.*

4. *Das Königreich Belgien und das Königreich Spanien sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 30. 4. 1994, S. 13.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura Circondariale Pavia vom 17. Oktober 1996 in dem bei ihr anhängigen Strafverfahren gegen Luigi Bazzan, Agostino Traverso und Adriano Calvini

(Rechtssache C-359/96)

(97/C 9/18)

Die Pretura Circondariale Pavia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 17. Oktober 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. November 1996, in dem bei ihr anhängigen Strafverfahren gegen Luigi Bazzan, Agostino Traverso und Adriano Calvini um Vorabentscheidung darüber, ob Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1369 vom 23. Oktober 1960 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 264 vom 29. April 1949 mit den in den Artikeln 48, 49, 54 und 90 EWG-Vertrag verankerten Gemeinschaftsgrundsätzen vereinbar sind und ob diese Grundsätze unmittelbar gelten, mit der Folge, daß die italienischen Vorschriften nicht anzuwenden sind.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Köln vom 29. August 1996 in dem Rechtsstreit Société Générale des Grandes Sources d'Eaux Minérales Françaises gegen Bundesamt für Finanzen

(Rechtssache C-361/96)

(97/C 9/19)

Das Finanzgericht Köln — 2. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. August 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. November 1996, in dem Rechtsstreit Société Générale des Grandes Sources d'Eaux Minérales Françaises gegen Bundesamt für Finanzen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Hindert Artikel 3 Buchstabe a) der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige⁽¹⁾ die Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Recht die Möglichkeit vorzusehen, daß ein in Artikel 2 der Richtlinie genannter Steuerpflichtiger bei von ihm nicht zu vertretendem Abhandenkommen einer Rechnung oder eines Einfuhrdokuments den Nachweis seiner Erstattungsberechtigung durch Vorlage einer Zweitschrift der Rechnung oder des Einfuhrdokuments führt?
- b) Falls die erste Frage zu verneinen ist: Folgt aus dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot und aus dem Prinzip der Neutralität der Umsatzsteuer, daß ein in Artikel 2 der 8. EG-Richtlinie genannter Steuerpflichtiger einen Anspruch darauf hat, bei von ihm nicht zu vertretendem Abhandenkommen der in Artikel 3 Buchstabe a) genannten Rechnungen oder Einfuhrdokumente den Nachweis seiner Erstattungsberechtigung durch Vorlage einer Zweitschrift der Rechnung oder des Einfuhrdokuments führen zu können?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 11.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 13. November 1996

(Rechtssache C-362/96)

(97/C 9/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. November 1996 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gérard Berscheid, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt;

- festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 93/106/EG der Kommission⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG⁽²⁾ zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken und aus Artikel 7 der Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen⁽³⁾, verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, und sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-356/96⁽⁴⁾; die Umsetzungsfrist sei für die Richtlinie 93/106/EG am 15. Dezember 1993 und für die Richtlinie 94/3/EG am 5. Mai 1994 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 298 vom 3. 12. 1993, S. 24.

⁽²⁾ ABL Nr. L 305 vom 21. 10. 1992, S. 12.

⁽³⁾ ABL Nr. L 32 vom 5. 2. 1994, S. 37.

⁽⁴⁾ ABL Nr. C 370 vom 7. 12. 1996, S. 10.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Catania, Erste Zivilkammer, vom 14. Oktober 1996 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit ISFA SpA gegen Ministero delle Finanze

(Rechtssache C-363/96)

(97/C 9/21)

Das Tribunale Catania, Erste Zivilkammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. Oktober 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. November 1996, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Erlaubt die Gemeinschaftsrechtsordnung den zuständigen Behörden des italienischen Staats, sich mit Erfolg auf nationale Verfahrensvorschriften über Klagefristen (insbesondere Artikel 13 Absatz 2 des DPR Nr. 641 vom 26. Oktober 1972 über die dreijährige Ausschlussfrist) gegenüber einer Klage zu berufen, die gegen sie von einem einzelnen vor einem nationalen Gericht zum Schutz des Rechts auf Erstattung von (als staatliche Konzessionsabgaben nach dem DL Nr. 853/84, umgewandelt in das Gesetz Nr. 17/85, und den späteren Änderungen gezahlten) Beiträgen erhoben worden ist, die rechtsgrundlos unter Verstoß gegen die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital⁽¹⁾ geleistet worden waren, soweit es um den

Zeitraum geht, in dem der italienische Staat die genannte Richtlinie noch nicht ordnungsgemäß in seine innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt hatte (und der erst mit Inkrafttreten des DL Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt in das Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993, endete)?

(¹) Abl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 21. Oktober 1996 in dem Rechtsstreit Verein für Konsumenteninformation gegen Österreichische Kreditversicherungs AG

(Rechtssache C-364/96)

(97/C 9/22)

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 21. Oktober 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. November 1996, in dem Rechtsstreit Verein für Konsumenteninformation gegen Österreichische Kreditversicherungs AG, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (¹) dahin gehend ausulegen, daß auch die Bezahlung von Beträgen, die der Verbraucher an den Leistungsträger (z. B. den Hotelier) vor Ort erbringt, weil ihn dieser ohne Bezahlung an der Rückreise hindert, vom Schutzbereich der genannten Bestimmung als „Sicherstellung der Rückreise des Verbrauchers“ umfaßt?

(¹) Abl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Kammergerichts, Berlin, vom 30. Oktober 1996 in dem Rechtsstreit 1. Ruhrgas AG, 2. Thyssengas GmbH gegen Bundeskartellamt

(Rechtssache C-365/96)

(97/C 9/23)

Das Kammergericht, Berlin, — Kartellsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 30. Oktober 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. November 1996, in dem Rechtsstreit 1. Ruhrgas AG, 2. Thyssengas GmbH gegen Bundeskartellamt, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist dadurch, daß die EG-Kommission im Erdgassektor die Vollendung des Binnenmarktes durch Rechtssetzung betreibt und gemäß Artikel 189b Absatz 2 EG-Vertrag hierzu dem Rat der Europäischen Union,

der mit der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes befaßt ist, den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unterbreitet hat (ABl. Nr. C 123 vom 4. 5. 1994, S. 26), eine nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (¹) zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 EG-Vertrag, wonach die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele des EG-Vertrages gefährden können, gehindert, durch behördliche Verfügung Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag auf eine Vereinbarung anzuwenden, durch die zwei inländische Ferngasunternehmen sich verpflichten, eine unmittelbare oder mittelbare öffentliche Versorgung mit leitungsgebundenem Gas in dem Versorgungsgebiet der anderen Vertragspartei zu unterlassen (Demarkationsvertrag)?

2. Falls Frage 1 zu verneinen ist:

Verstößt eine nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, wenn in anderen Mitgliedstaaten die dortigen Ferngasunternehmen über vertraglich oder faktisch gegen Wettbewerb geschützte Absatzgebiete verfügen oder dort gesetzliche Monopole für die Ferngasversorgung bestehen, durch die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag auf einen Demarkationsvertrag zweier inländischer Ferngasunternehmen gegen das aus Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag folgende Gebot an die Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zu unterlassen, die das Ziel der Gemeinschaft gefährden können, ein System zu verwirklichen, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt?

3. Falls Frage 2 zu verneinen ist:

Ist es eine mit der Freiheit des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs im Sinne des Artikels 30 EG-Vertrag in der Auslegung durch den Gerichtshof (vgl. Rechtsachen C-267/91 und C-268/91, Slg. 1993, S. I-6097 „Keck“) vereinbare Maßnahme (Verkaufsmodalität), wenn die nationale Rechtsordnung (in Deutschland § 103 GWB) Demarkationsverträge von Ferngasunternehmen bei Anmeldung von dem nationalen Kartellverbot freistellt und Unternehmen hiervon Gebrauch machen, und hat dies gegebenenfalls zur Folge, daß eine nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 zuständige Behörde eines Mitgliedstaats das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag auf eine solche freigestellte Demarkationsvereinbarung nicht anwenden darf?

4. Falls Frage 3 zu verneinen ist:

Ist Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, wonach — solange die Kommission kein Verfahren eingeleitet hat — die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig bleiben, Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag anzuwenden, rechtswidrig, weil dessen Absätze 1 (Verbot) und 3 (Freistellung) für die Rechtsanwendung ein unteilbares Ganzes bilden, den nationalen Behörden aber neben

der Verbotszuständigkeit nicht zugleich auch die Freistellungsbefugnis eingeräumt ist, diese vielmehr ausschließlich der Kommission vorbehalten ist (Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17)?

5. Falls Frage 4 zu verneinen ist:

Ist eine nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 zuständige Behörde eines Mitgliedstaats gehindert, Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag auf eine nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 nicht anmeldepflichtige Vereinbarung von Unternehmen anzuwenden, weil gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 eine etwaige Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag durch die Kommission unbegrenzt zurückwirken kann?

6. Falls Frage 5 zu bejahen ist:

Ist ein Demarkationsvertrag zweier Ferngasunternehmen eines Mitgliedstaats, die beide Erdgas aus anderen Mitgliedstaaten beziehen und von denen das eine den überwiegenden Teil seines Bedarfs dort deckt, eine solche nicht anmeldepflichtige, rechtlich unbegrenzt rückwirkend freistellbare Vereinbarung, weil der Demarkationsvertrag im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung Nr. 17 nicht die Ein- oder Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten betrifft?

7. Falls Frage 6 nicht zum Zuge kommt oder zu verneinen ist:

Darf eine nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 zuständige nationale Behörde Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag — beim Fehlen eines Freistellungsantrags — nur anwenden, wenn sie sich mit der Möglichkeit der Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag befaßt und die Aussicht hierauf verneint hat?

Falls die Frage zu bejahen ist:

Wie sicher muß die nationale Behörde sein, daß eine Freistellung nicht zu erwarten ist?

- a) Genügt es, wenn sie anhand der Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs selbst überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung vorliegen, und zu der Überzeugung gelangt, daß dies nicht der Fall ist?
- b) Ist es erforderlich und genügend, bei der Europäischen Kommission eine Stellungnahme ihrer Generaldirektion Wettbewerb einzuholen, in der diese zum Ausdruck bringt, daß aus dortiger Sicht die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht vorliegen?
- c) Ist es erforderlich, eine entsprechende Äußerung des Kommissionskollegiums herbeizuführen?

Falls Buchstabe b) zu bejahen und c) zu verneinen ist:

- d) Rechtfertigt die gebotene Zusammenarbeit nach vorstehend b), daß die nationale Behörde ihr vorliegende entscheidungsbezogene Informationen ohne Einverständnis der Betroffenen an die Generaldirektion Wettbewerb übermittelt?
 - e) Ist die Generaldirektion Wettbewerb verpflichtet, vor ihrer Stellungnahme die betroffenen Unternehmen zu hören oder sie in sonstiger Weise entsprechend den Verfahrensregeln der Verordnung Nr. 17 in das Verfahren einzubeziehen?
8. Falls Frage 7 Buchstabe d) zu bejahen und 7 Buchstabe e) zu verneinen ist:

Ist ein Demarkationsvertrag, durch den in einem Mitgliedstaat zwei Ferngasunternehmen ihre Absatzgebiete abgrenzen, eine Vereinbarung, die — ohne daß ihre tatsächlichen Auswirkungen berücksichtigt zu werden brauchen — im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c) EG-Vertrag (Aufteilung der Märkte) ohne weiteres eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt?

9. Falls Frage 8 zu bejahen ist:

- a) Ist ein Demarkationsvertrag zweier in einem Mitgliedstaat tätiger Ferngasunternehmen, die beide Erdgas aus anderen Mitgliedstaaten beziehen und von denen das eine den überwiegenden Teil seines Bedarfs dort deckt, wegen dieses Gasbezugs geeignet, im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen?
 - b) Ergibt sich — eventuell zusätzlich — diese Eignung daraus, daß der Ausschluß des Wettbewerbs unter den Ferngasunternehmen geeignet ist, in dem Demarkationsgebiet eine Verteuerung des Erdgases zu bewirken und dadurch dem dort unter Einsatz dieses Energieträgers produzierenden Gewerbe einen Standortnachteil zuzufügen, der ihm im Vergleich zu Produzenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat ohne solche Marktaufteilung unter Ferngasunternehmen den Warenabsatz in anderen Mitgliedstaaten erschwert?
10. Falls Frage 9 ganz oder teilweise zu bejahen ist:
- a) Sind Ferngasunternehmen, die in Deutschland regionale und lokale Verteilerunternehmen sowie gewerbliche Großverbraucher mit Erdgas versorgen, deswegen, weil nach dem deutschen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Dezember 1935 in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I, S. 2750) die Gasversorgung unter staatlicher Aufsicht steht (§ 1 EnWG), es zur Aufnahme der Versorgungstätigkeit der Genehmigung der zuständigen Energieaufsichtsbehörde bedarf (§ 5 EnWG) und ab einem bestimmten Umfang der Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die

Stilllegung von Energieanlagen der Versorgungsunternehmen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden muß und von dieser aus Gründen des Gemeinwohls untersagt werden kann (§ 4 EnWG), im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind? Gilt für Ferngasunternehmen, die ihre Versorgungstätigkeit in der Zeit vor dem Ergehen des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes aufgenommen haben und sie fortsetzen durften, ohne der Genehmigungspflicht zu unterliegen, etwas besonderes?

Gibt es, wenn die Regelungen des deutschen Energiewirtschaftsrechts dafür nicht tragfähig sind, andere Gesichtspunkte, die es rechtfertigen, die Ferngasunternehmen als betraute Unternehmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag anzusehen, und gegebenenfalls welche?

- b) Falls die genannten Ferngasunternehmen zu den betrauten Unternehmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag gehören:

Welches sind die Kriterien für die Auslegung der weiteren Merkmale von Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag, nämlich, ob die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag auf einen Demarkationsvertrag, durch den die Unternehmen ihre Absatzgebiete aufteilen, die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert und ob gegebenenfalls die Ausnahme von den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigt, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft?

11. a) Können Unternehmen der genannten Art für den Fortbestand ihres Demarkationsvertrags Vertrauensschutz beanspruchen, wenn sowohl die EG-Kommission als auch die nationale Behörde die Praktizierung derartiger Verträge jahrzehntlang geduldet haben?
- b) Wenn nicht bereits gemäß vorstehend a) eine Vertrauenslage geschaffen wurde: Ist es von Bedeutung, daß die nationale Behörde in einem amtlichen Tätigkeitsbericht (hier BKartA TB 1987/88 BTDrucks. 11/4611, S. 108) erklärt hat, es sei „zur Zeit“ nicht zweckmäßig, mögliche Verstöße gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag in der Versorgungswirtschaft von sich aus aufzugreifen?
- c) Wenn eine Vertrauenslage zu bejahen ist: Was fällt bei der Abwägung zwischen den Individual- und den Gemeinschaftsinteressen, von der die Zuerkennung einer vertrauensgeschützten Rechtsposition schließlich abhängt, auf der Gemeinschaftsseite in die Waagschale?

Bietet eine anzuerkennende Vertrauensposition für die gesamte Laufzeit des Demarkationsvertrags Schutz vor einer Untersagung oder nur für eine

kürzere Übergangszeit? Welches sind gegebenenfalls die Bemessungskriterien?

(¹) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunal de première instance Huy auf das Urteil des Tribunal correctionnel Huy vom 29. Oktober 1996 in dem Strafverfahren Staatsanwaltschaft gegen J. C. Arblade und Arblade & Fils SARL

(Rechtssache C-369/96)

(97/C 9/24)

Das Tribunal correctionnel Huy ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 29. Oktober 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. November 1996, in dem Strafverfahren Staatsanwaltschaft gegen J. C. Arblade und Arblade et Fils SARL um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- A. Sind die Artikel 59 und 60 des Vertrags dahin auszulegen, daß sie es einem Mitgliedstaat verbieten, ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und vorübergehend Arbeiten in dem ersten Staat verrichtet, zu verpflichten,
1. die Personalunterlagen (Personalregister und Personalkonto) am belgischen Wohnort einer natürlichen Person, die diese Unterlagen als Bevollmächtigter oder Erfüllungsgehilfe besitzt, aufzubewahren,
 2. seinen Arbeitnehmern die tarifvertraglich festgelegte Mindestvergütung zu zahlen,
 3. ein gesondertes Personalregister zu führen,
 4. jedem Arbeitnehmer eine individuelle Personalkarte auszuhändigen,
 5. einen Bevollmächtigten oder Erfüllungsgehilfen zu bestimmen, dessen Aufgabe die Führung der Personalkonten der Beschäftigten ist,
 6. Beiträge für „Schlechtwettermarken“ und „Treuemarken“ für jeden Arbeitnehmer zu zahlen,

obwohl dieses Unternehmen bereits, wenn nicht gleichen, so doch wenigstens im Hinblick auf ihren Zweck vergleichbaren Verpflichtungen für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten im Staat seiner Niederlassung unterliegt?

- B. Können die Artikel 59 und 60 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs betreffend die belgischen Polizei- und Sicherheitsgesetze ausschließen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Düsseldorf vom 13. November 1996 in dem Rechtsstreit Florian Vorderbrüggen gegen Hauptzollamt Bielefeld
(Rechtssache C-374/96)
(97/C 9/25)

Das Finanzgericht Düsseldorf — 4. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 13. November 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. November 1996, in dem Rechtsstreit Florian Vorderbrüggen gegen Hauptzollamt Bielefeld, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 3a Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/89⁽²⁾ gültig, soweit darin über die Regelung des Artikels 3a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84⁽³⁾ in der Fassung der Verordnungen (EWG) Nr. 764/89⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1639/91⁽⁵⁾ hinaus verlangt wird, daß der Erzeuger die Direktverkäufe und/oder Lieferungen von Milch seit mindestens zwölf Monaten tatsächlich wiederaufgenommen hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 35.

GERICHT ERSTER INSTANZ

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. November 1996

in der Rechtssache T-120/89 (92), Stahlwerke Peine-Salzgitter AG (nunmehr umfirmiert in Preussag Stahl AG) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Kostenfestsetzung)

(97/C 9/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-120/89 (92), Stahlwerke Peine-Salzgitter AG (nunmehr umfirmiert in Preussag Stahl AG), vertreten durch Rechtsanwälte Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund, Berlin, Charlottenstraße 65, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Götz zur Hausen), wegen Festsetzung der von der Antragsgegnerin der Antragstellerin nach dem Urteil des Gerichts vom 27. Juni 1991 in der Rechtssache Stahlwerke Peine-Salzgitter AG/Kommission (T-120/89, Slg. 1991, II-279) zu erstattenden Kosten hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: Hans Jung — am 8. November 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gesamtbetrag der Kosten, die die Kommission der Antragstellerin zu erstatten hat, wird auf 160 000 DM festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 207 vom 12. 8. 1989, S. 15.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. November 1996

in der Rechtssache T-47/96: Syndicat départemental de défense du droit des agriculteurs (SDDDA) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Untätigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(97/C 9/27)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-47/96, Syndicat départemental de défense du droit des agriculteurs (SDDDA), Beaucaire (Frankreich), zunächst vertreten durch Rechtsanwalt Olivier Girard, Nîmes, sodann durch Rechtsanwältin Maryse Joissains-Masini, Aix-en-Provence, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Denise Sorasio), wegen Feststellung, daß die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 175 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie es unterlassen hat, gegen die Französische Republik das Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag einzuleiten, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter H. Kirschner und A. Kalogeropoulos — Kanzler: H. Jung — am 12. November 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Über die Anträge auf Zulassung als Streithelfer braucht nicht entschieden zu werden.*
3. *Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Das Königreich Spanien und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 180 vom 22. 6. 1996, S. 32.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. November 1996

in der Rechtssache T-272/94: **Claude Brulant gegen Europäisches Parlament**⁽¹⁾*(Beamte — Beförderung — Verfahrensmißbrauch)*

(97/C 9/28)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-272/94, Claude Brulant, Beamter des Europäischen Parlaments, Compiègne (Frankreich), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sylvie Deniniolle, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Manfred Peter und Jannis Pantalis) wegen Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 30. September 1993 über die Besetzung der in der Stellenausschreibung Nr. 7262 (Planstelle II/A/1933) ausgeschriebenen Stelle, der Entscheidung vom 15. November 1993, mit der die Bewerbung des Klägers abgelehnt worden ist, sowie der Entscheidung vom 28. April 1994, mit der die Beschwerde des Klägers ausdrücklich zurückgewiesen worden ist, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. P. Briët, der Richter B. Vesterdorf und A. Potocki — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 19. November ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 30. September 1993 über die Besetzung der in der Stellenausschreibung Nr. 7262 (Planstelle II/A/1933) ausgeschriebenen Stelle wird aufgehoben.*
2. *Die Entscheidung, mit der die Bewerbung des Klägers auf diese Stelle abgelehnt worden ist, wird ebenfalls aufgehoben.*
3. *Das Parlament trägt sämtliche Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABL Nr. C 275 vom 1. 10. 1994, S. 31.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 20. November 1996

in der Rechtssache T-135/95, „Z“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾*(Beamte — Anfechtungsklage — Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst — Artikel 59 und 60 des Statuts — Ärztliche Bescheinigungen — Arbeitsunfähigkeit)*

(97/C 9/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-135/95, „Z“, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Torre del Mar (Spanien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. F. Ne-

ven, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Catherine Dessoy, 31, rue d'Eich, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia) wegen Aufhebung der Entscheidung vom 6. September 1994, mit der Artikel 60 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften auf die Klägerin angewandt wurde, in der Form, in der sie durch die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin aufrechterhalten wurde, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kirschner, der Richter C. W. Bellamy und A. Kalogeropoulos — Kanzler: H. Jung — am 20. November 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABL Nr. C 229 vom 2. 9. 1995, S. 23.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. November 1996

in der Rechtssache T-53/96, **Syndicat des producteurs de viande bovine de la coordination rurale u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**⁽¹⁾*(Gemeinsame Agrarpolitik — Tierseuchenrechtliche Dringlichkeitsmaßnahmen — Schadensersatzklage — Unvorhersehbare Schäden — Unzulässigkeit)*

(97/C 9/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-53/96, Syndicat des producteurs de viande bovine de la coordination rurale, Sitz: Isle Jourdain (Frankreich), Syndicat des producteurs de lait de la coordination rurale, Sitz: Isle Jourdain (Frankreich), Philippe de Villiers, wohnhaft in Aubretières (Frankreich), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Alexandre Varaut, Paris, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gérard Berscheid, James Macdonald Flett und Ulrich Wölker), wegen eines Antrags auf Schadensersatz gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 21. November 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.*

⁽¹⁾ ABL Nr. C 180 vom 22. 6. 1996, S. 35.

Klage der Comafrica SpA und der Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Oktober 1996

(Rechtssache T-171/96)

(97/C 9/31)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Comafrica SpA und die Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. haben am 23. Oktober 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Bernard O'Connor, Beistand: Bonifacio García Porras; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, rue Marie Adelaïde, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- gemäß den Artikeln 173 und 174 EG-Vertrag die Verordnung (EG) Nr. 1561/96 (Abl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 15), soweit sie die Klägerin betrifft, oder, hilfsweise, allgemein für nichtig zu erklären;
- gemäß Artikel 184 EG-Vertrag die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für unanwendbar zu erklären, soweit sie die Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 1561/96 ist und die Klägerinnen betrifft;
- die Kommission gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag zu verurteilen, den Klägerinnen den ihnen durch den rechtswidrigen Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 1561/96 entstandenen Schaden zu ersetzen;
- weitere Anordnungen zu erlassen, soweit dies für die Bestimmung des den Klägerinnen verursachten Schadens erforderlich ist;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die Art und Weise, in der die Kommission die Bescheinigungen für die Einfuhr von Drittlandsbananen und nichttraditionellen AKP-Bananen in die Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1996 im Rahmen des Zollkontingents des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 zugeteilt hat. Die Klägerinnen, die beide Bananen in die Gemeinschaft einführen, wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission, die Zahl der ihnen für 1996 zugeteilten Einfuhrbescheinigungen durch die Anwendung eines — auf den Referenzmengen nach der Verordnung (EG) Nr. 1561/96 beruhenden — endgültigen Verringerungskoeffizienten herabzusetzen.

Die Klägerinnen machen geltend, die Verordnung (EG) Nr. 1561/96 sei aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

A. Die Kommission habe die Referenzmengen auf der Grundlage von Informationen festgelegt, von denen sie gewußt habe, daß sie unzutreffend seien:

- a) Die angegebenen Referenzmengen seien systematisch wesentlich höher als die Mengen gewesen, die im Referenzzeitraum tatsächlich in die Gemeinschaft eingeführt worden seien;
- b) die Marktbeteiligten der Gruppe A hätten systematisch Referenzmengen angegeben, die wesentlich höher seien als die von der Gemeinschaft erteilten Bescheinigungen der Gruppe A;
- c) aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den Zahlen und von schlichten arithmetischen Fehlern und Angabefehlern verwende die Kommission bei der Berechnung der Referenzmengen für 1995 und 1996 und der vorläufigen Menge für 1997 unterschiedliche Zahlen;
- d) durch Verwaltungsfehler der Kommission seien bestimmte Mengen doppelt gezählt worden;
- e) schließlich habe die Kommission ihre Rechtspflicht verletzt, die Einfuhrbescheinigungen für Bananen im Rahmen eines fairen und transparenten Verfahrens zuzuteilen. Da die Kommission ein Verfahren eingeführt habe, das keiner von der Öffentlichkeit nachvollziehbaren Kontrolle unterliege, seien Probleme einer Doppelzählung oder ungenauer Referenzmengen nicht zu vermeiden.

B. Die Klägerinnen machen gemäß Artikel 184 EG-Vertrag die Rechtswidrigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93, der Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 1561/96, geltend. Sie führen aus, die Kommission habe sich auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gestützt, die die Grundsätze der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzen.

C. Die Kommission habe gegen wesentliche Verfahrensvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 verstoßen, da sie vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1996 keine Bedarfsvorausschätzung erstellt habe. Zwar regle die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 nicht ausdrücklich, daß die Bedarfsvorausschätzung vor Beginn des fraglichen Wirtschaftsjahres zu erstellen sei, jedoch sei dies ein konkludentes Erfordernis, da eine zutreffende Berechnung des Kontingents und damit des Verringerungskoeffizienten von der Erstellung einer Bedarfsvorausschätzung vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres abhängig sei.

Zum Schadensersatzanspruch machen die Klägerinnen geltend, die Kommission habe aus den genannten Gründen bei der Festlegung des Verringerungskoeffizienten für 1996 eine höherrangige, dem Schutz des einzelnen dienende Rechtsnorm verletzt. Dieser Rechtsverstoß sei so schwerwiegend, daß er Grundlage einer Schadensersatzklage sein könne, da die Kommission nahezu willkürlich gehandelt habe. Durch diesen Rechtsverstoß hätten sie einen Schaden erlitten, der über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen wirtschaftlichen Risiken hinausgehe. Dieser Schaden ergebe sich zum einen daraus, daß der Anteil am Kontingent der Gruppe A niedriger sei, als er gewesen wäre, wenn die Kommission den Verringerungskoeffizienten auf der Grundlage zutreffender Zahlen berechnet hätte, und zum anderen daraus, daß die

Kommission für die Berechnung der Referenzmengen für 1995 und für 1996 unterschiedliche Zahlen verwendet habe.

Klage des Yannick Chevalier-Delanoue gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. Oktober 1996

(Rechtssache T-172/96)

(97/C 9/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Yannick Chevalier-Delanoue, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. Oktober 1996 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: SARL Fiduciaire Myson, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Rates vom 29. Januar 1996, die Dauer seines Jahresurlaubs nicht um eine zusätzliche Entfernungsfrist zu verlängern, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter des Rates, als dessen Herkunftsort Washington festgesetzt wurde, trägt vor, er greife die Entscheidung an, mit der die Anstellungsbehörde es abgelehnt habe, die Dauer des ihm zustehenden Jahresurlaubs um eine Entfernungsfrist zu verlängern, die unter Berücksichtigung der Erfordernisse und insbesondere der tatsächlichen Dauer und der Bedingungen der Reise sowie der sich aus der Zeitverschiebung ergebenden Anpassungs- und Erholungsphase berechnet werde.

Der Kläger ist nämlich der Meinung, daß die Entfernungsfrist von zwei Tagen, die ihm unter Heranziehung der Vorschriften zugestanden worden sei, die allgemein für Beamte gälten, deren Herkunftsort außerhalb Europas liege, nur die Dauer der Reise decke, die Zeit der Erholung von der von der Reise herrührenden Müdigkeit jedoch nicht berücksichtige. Nach Auffassung des Klägers bedeutet dies, daß die Anstellungsbehörde die Beamten, deren Herkunftsort außerhalb Europas liege, anders behandle als diejenigen, deren Herkunftsort in Europa liege und denen gemäß Artikel 7 des Anhangs V des Beamtenstatuts eine Verlängerung der Dauer ihres Urlaubs gewährt werde, um der durch die Reise verursachten Müdigkeit Rechnung zu tragen, obwohl sie nicht das Problem der Anpassung an die Zeitverschiebung hätten. Er schließt daraus, daß die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie gegen Artikel 7 Absatz 5 des Anhangs V des Statuts erlassen worden sei.

Klage des Ernesto Brognieri gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 1996

(Rechtssache T-174/96)

(97/C 9/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Ernesto Brognieri, Barasso (Italien), hat am 20. September 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 30. November 1995, mit der in Durchführung des Urteils des Gerichts vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-583/93 Vergütungen für Schichtarbeit gewährt werden, aufzuheben,
- anzuordnen, daß dem Kläger den ihm hierfür zustehenden Gesamtbetrag einschließlich Verzugszinsen zu zahlen, der vorbehaltlich späterer Änderungen, insbesondere Erhöhungen, im Laufe des Verfahrens mit 24 997 792 Lit zuzüglich Zinsen von 8 % jährlich beziffert wird,
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, derselbe wie in der Rechtssache T-583/93, über die mit Urteil vom 8. Juni 1995 entschieden wurde, und der noch anhängigen Rechtssache T-148/96, ficht die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 30. November 1995 an, mit der ihm Vergütungen für Schichtarbeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1993 gewährt wurden.

Insbesondere sei bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigt worden, daß die Entscheidung über die Anpassung seiner Situation an die Rechtslage erst am 28. November 1995 erfolgt und im Tenor des Urteils vom 8. Juni 1995 angeordnet worden sei, daß Vergütungen für den Zeitraum vom 1. März 1993 bis zum Erlaß einer Anpassungsentscheidung zu gewähren seien. Damit könne nicht der Erlaß einer Entscheidung gemeint sein, die nahezu zwei Jahre vor diesem Urteil ergangen sei.

Der Kläger macht zur Begründung seiner Klage einen Verstoß gegen die Artikel 26 und 56a des Statuts, 176 und 179 EG-Vertrag sowie eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtskraft geltend.

Klage des Georges Berthu gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. November 1996

(Rechtssache T-175/96)

(97/C 9/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Georges Berthu, wohnhaft in Chelles (Frankreich), hat am 4. November 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Alexandre Varaut, Paris.

Der Kläger beantragt, die Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 1996, mit der sie dem Rat eine Verordnung über einige Bestimmungen der Einführung der europäischen Währung vorgeschlagen hat, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Abgeordneter des Europäischen Parlaments, wendet sich gegen die Änderung der Bezeichnung der künftigen europäischen Währung von Ecu in Euro, wie sie in einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro vorgesehen ist, in dessen Artikel 2 es heißt: „Ab dem 1. Januar 1999 wird jede Bezugnahme . . . auf den Ecu im Sinne von Artikel 109g EG-Vertrag . . . durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt.“

Der Kläger macht geltend, die Namensänderung der europäischen Währung stelle rechtlich eine Vertragsänderung dar, die nicht nach dem mit dem Verordnungsvorschlag der Kommission gewählten Verfahren, nämlich dem des Artikels 235 des Vertrags, vorgenommen werden könne. Im französischen Text des Vertrags werde die europäische Währung mit dem Wort „Écu“ bezeichnet, wobei es sich nicht um ein Siegel handele, da das Wort sonst drei Großbuchstaben enthalten müßte. Außerdem dürfte, würde es sich um das Siegel für „European Currency Unit“ handeln, das „E“ in der französischen Fassung nicht mit einem Akzent versehen sein.

Hilfsweise und ergänzend macht der Kläger geltend, daß die betreffende Namensänderung schwerere Verstöße gegen Geist und Buchstaben des Vertrags verdecke. Der Name „Ecu“ im Wortlaut der Artikel 105 ff. des Vertrags sei mit einem relativ einheitlichen Währungssystem verbunden gewesen, an dem alle Mitgliedsländer, von wenigen nebensächlichen Ausnahmen abgesehen, teilgenommen hätten.

Es bestehe die Gefahr, daß der Name „Euro“ hingegen mit einem anderen System verbunden werde, das noch nicht vollständig definiert sei, von dem man aber wisse, daß die technischen Bestimmungen nicht mit denen des vorherigen Systems übereinstimmen. Insbesondere scheine der künftige „Euro“ völlig andere Mitglieder zu vereinigen als die, aus deren Währungen sich der „Ecu-Korb“ zusammensetze.

Klage des Mario Costacurta gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. November 1996

(Rechtssache T-177/96)

(97/C 9/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mario Costacurta, wohnhaft in Luxemburg, hat am 8. November 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Decker, 16, avenue Marie Thérèse, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Verwaltung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1995, bestätigt durch die ausdrückliche Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1996, mit der die Anträge des Klägers auf Überweisung von monatlich 60 000 bfrs unter Anwendung der Berichtigungskoeffizienten für Zaire für den Zeitraum März 1993 bis Dezember 1995 und auf Überweisung von 100 000 bfrs für den Zeitraum Januar 1996 bis August 1996 abgelehnt wurden;
- folglich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an den Kläger die zusätzlichen Beträge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten in Höhe von 4 075 353 bfrs zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem 16. Februar 1996, dem Datum seiner Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts, zu zahlen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger habe, nachdem er mit Wirkung vom 16. Februar 1993 der Delegation der Kommission in Kinshasa (Zaire) zugewiesen worden sei, seinen Dienst als Verwaltungs- und Finanzhaupteinspektor am 26. März 1993 angetreten. Seine Amtszeit in Zaire habe am 31. August 1996 geendet.

Mit Schreiben vom 22. Juli 1996 habe der Generaldirektor Personal und Verwaltung den Antrag des Klägers auf Anwendung der Berichtigungskoeffizienten für diesen Zeitraum durch ausdrückliche Entscheidung abgelehnt.

Der Kläger wendet sich gegen diese Entscheidung, die Berichtigungskoeffizienten auf die Überweisung eines Teils seines Gehalts nicht anzuwenden, und macht einen Verstoß gegen die Artikel 12 und 13 des Anhangs X des Statuts geltend.

Die Kommission beeinträchtige seine grundlegenden und rechtmäßigen finanziellen Ansprüche, da ihm persönlich ein sehr großer Verlust an Kaufkraft entstanden sei. Zudem habe die Kommission ihre Fürsorgepflicht ihm gegenüber verletzt, zunächst, indem sie die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum März 1993 bis Juni 1993 mit einer Verspätung von 30 Monaten bekanntgegeben habe, und

dann, indem sie sich nicht beeilt bzw. bemüht habe, dem Rat die Festsetzung der neuen Berichtigungskoeffizienten für Zaire für die Zeiträume vom Juli 1993 bis zum August 1996 vorzuschlagen zu können.

Schließlich habe die Kommission ihm gegenüber gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und das Recht auf Gleichbehandlung verstoßen. Sie habe nämlich für den Zeitraum März bis Juni 1993 beim Kläger eine Diskriminierung und Ungleichbehandlung gegenüber den Beamten der anderen Länder herbeigeführt, deren Berichtigungskoeffizienten höher als 100 gewesen seien und die für den gleichen Zeitraum einen Teil ihres Gehalts unter Anwendung ihrer Koeffizienten erhalten hätten. Auch wenn die Daten für den Zeitraum Juli 1993 bis August 1996 wegen der Plünderungen in Kinshasa nicht völlig zuverlässig gewesen seien, könne diese Situation keinesfalls einen Wegfall des Berichtigungskoeffizienten, der für die Vormonate doppelt so hohe Lebenshaltungskosten wie für den Bezugszeitraum ausgewiesen habe, rechtfertigen. Für Rußland sei wegen der gleichen Probleme in der dortigen Währung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 ein Berichtigungskoeffizient festgesetzt worden, der auf der Kaufkraftparität mit dem Dollar beruhe.

Klage des J. Antonissen gegen die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. November 1996

(Rechtssache T-179/96)

(97/C 9/36)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

J. Antonissen, wohnhaft in Giethem (Niederlande), hat am 11. November 1996 eine Klage gegen die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt L. Frieden, 62, Avenue Guillaume, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- a) für Recht zu erkennen, daß die Gemeinschaft verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, den der Kläger dadurch erlitten hat und in Zukunft noch erleidet, daß ihm bzw. seinem Rechtsvorgänger A. A. Herbrink seit dem Auslaufen der von Herbrink eingegangenen Nichtvermarktungsverpflichtung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 am 17. Mai 1984 die Zuteilung einer repräsentativen Referenzmenge allein aus dem Grund verweigert wird, daß er bzw. der genannte Herbrink seit 1987 aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nicht mehr ganz oder teilweise über den Betrieb verfügt, in dem Herbrink vor dem Eingehen dieser Nichtvermarktungsverpflichtung Milch erzeugt hat;
- b) die Gemeinschaft zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag in Höhe von 258 565,38 hfl zu zahlen, die der

vom Kläger bzw. der Gesellschaft, zu der der Kläger gehörte, geschuldeten Zusatzabgabe für Milch entspricht, die durch den genannten nach Auslaufen der Nichtvermarktungsverpflichtung erzeugt wurde (d. h. die Erzeugung in den Milchwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 einschließlich), jeweils zuzüglich der Zinsen, die gegenüber denjenigen geschuldet werden, die gegenüber dem Kläger den Abzug dieser Zusatzabgabe beanspruchen können (d. h. 5 % ab 1. September 1996);

- c) die Gemeinschaft zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag in Höhe von 58 695 hfl zu zahlen [d. h. den Betrag, der sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 für die Zeiten nach dem Auslaufen der Nichtvermarktungsverpflichtung ergibt, in denen der Kläger bzw. sein Rechtsvorgänger keine Milch erzeugt hat, zuzüglich Ausgleichszinsen von dem Tag des Eintretens des Schadens bis zum Tag des Erlasses des Urteils in der Rechtssache Mulder II (d. h. bis zum 19. Mai 1992)], zuzüglich 8 % pro Jahr ab 19. Mai 1992 bis zum Tag der vollständigen Zahlung, wie in der Rechtssache Mulder II festgestellt;
 - d) die Gemeinschaft zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag in Höhe von 180 332,20 hfl zu zahlen, der den Aufwendungen für den Erwerb einer Ersatzreferenzmenge entspricht, die gleich der Referenzmenge ist, die der Kläger gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 hätte beanspruchen können, wenn er jetzt noch über den Betrieb verfügt hätte, in bezug auf den der obengenannte Herbrink 1979 die Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen war,
- und
- e) der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Verfahren schließe sich an die Rechtssache C-98/91 an (Urteil des Gerichtshofes vom 27. Januar 1994, Herbrink). Der Kläger sei der Nachfolger von Herbrink. Nach dem Urteil des Gerichtshofes werde Herbrink die Zuteilung einer Slom-Quote definitiv verweigert, da er nicht mehr über den ursprünglichen Slom-Betrieb verfügt habe; der Pachtvertrag für diesen Betrieb sei nicht verlängert worden, da er keine Milchquote besessen habe.

Klage der Mireille Meskens gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 27. November 1996

(Rechtssache T-194/96)

(97/C 9/37)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mireille Meskens, wohnhaft in Brüssel, hat am 27. November 1996 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und

Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: SARL Fiduciaire Myson, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Ablehnung des Antrags der Klägerin vom 2. Oktober 1995, die sich aus dem Urteil des Gerichts vom 8. November 1990 in der Rechtssache T-56/89 ergebenden angemessenen Maßnahmen zu treffen, aufzuheben;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, an die Klägerin eine Million bfrs als Ersatz des erlittenen immateriellen und materiellen Schadens zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch Urteil vom 8. November 1990⁽¹⁾ hob das Gericht die Entscheidung des Europäischen Parlaments auf, mit der u. a. die Bewerbung der Klägerin für das interne Auswahlverfahren B/164 abgelehnt wurde. Durch Urteil vom 8. Oktober 1992⁽²⁾ stellte das Gericht fest, daß sich die Anstellungsbehörde weigerte, gegenüber der Klägerin konkrete Maßnahmen zur Durchführung des genannten Urteils zu

treffen. Das gegen das letztgenannte Urteil eingelegte Rechtsmittel wurde vom Gerichtshof zurückgewiesen⁽³⁾.

Die Klägerin führt aus, daß sie im Anschluß an diese Urteile zahlreiche Schritte unternommen habe, um den Erlaß der sich aus dem Urteil des Gerichts vom 8. November 1990 ergebenden angemessenen Maßnahmen zu erwirken. Sämtliche Schritte seien jedoch erfolglos geblieben.

Zur Durchführung des Urteils vom 8. November 1990 habe das Parlament 50 000 bfrs an sie gezahlt. Dagegen habe das Parlament seit dem Erlaß dieses Urteils und des genannten Urteils des Gerichtshofes vom 9. August 1994 keine angemessenen Maßnahmen zu deren Durchführung getroffen. Die Klägerin vertritt daher die Meinung, daß die vom Gericht festgestellte Rechtswidrigkeit trotz des Aufhebungsurteils weiterwirke.

Die Klägerin erklärt, sie werde somit seit über fünf Jahren in bezug auf ihre berufliche Zukunft in einem Zustand der Ungewißheit gehalten. Nach ihrer Auffassung stellt eine solche Situation einen Amtsfehler dar, der die Haftung des Parlaments auslöse.

⁽¹⁾ Rechtssache T-56/89, Bataille u. a./Parlament.

⁽²⁾ Rechtssache T-84/91, Meskens/Parlament.

⁽³⁾ Rechtssache C-412/92 P, Parlament/Meskens.